



Satzung des TSV SCHOTT Mainz e.V.

Um die sportliche Tradition des im Jahre 1896 in Jena/Thüringen gegründeten Werkssportvereins „Turn-Verein Glashütte“ weiterzuführen, wurde am 11. Juni 1953 in Mainz/Rhein ein neuer Verein gegründet, dessen Satzung wie folgt lautet:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (u.a. männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Emblem des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV SCHOTT Mainz e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein führt ein Vereinszeichen in Form eines Wappens.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist, für die Mitarbeiter der SCHOTT AG und deren Angehörigen als auch jedem anderen Interessierten, die Förderung
 - a) des Sports,
 - b) der Erziehung,
 - c) der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen,
 - b) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) Angebot von sportpädagogischer Kinderbetreuung,
 - e) generationenübergreifende Präventions- und Rehabilitationssportangebote,
 - f) Durchführung von Sportveranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
 - g) Organisation und Gestaltung von Ferienprogrammen für Kinder und Jugendliche,
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern,
 - i) Durchführung von sportlichen und sportpädagogischen Angeboten für Schulen und andere anerkannte Bildungsträger,
 - j) Sport- und Freizeitangebote für Jugendliche und Senioren,
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,

- l) Ferner wird der satzungsgemäße Zweck durch Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern, die Zurverfügungstellung von Sportflächen und die Kooperation im Verwaltungsbereich verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist frei von parteilicher, rassistischer und konfessioneller Bindung.
- (8) Der Verein bekennt sich zu Gleichberechtigung, Diversität, Inklusion, Fairness und gegenseitigem Respekt.
- (9) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendliche ein.
- (10) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (11) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 11 trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstands trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung gemäß dieser Satzung.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (14) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen des jeweiligen Etats einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (15) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (16) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein bzw. seine Abteilungen gehören als Mitglied (mittelbar) den einzelnen Landes- und Spitzenverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie (unmittelbar) dem Sportbund Rheinhessen e.V., Mainz. Der Verein und seine Mitglieder erkennen außerdem die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände an. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und

Disziplinarordnungen) dieser Organisationen, es sei denn, sie widersprechen sich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen dementsprechend durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar ist, als für sich verbindlich. Insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinalgewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) minderjährigen Mitgliedern (Kinder, Jugendliche),
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) passiven und fördernden Mitgliedern.

- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen und die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Minderjährige Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Passive und fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne am aktiven Sportgeschehen teilzunehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft – Aufnahme des Mitglieds

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag in Textform oder über ein vom Verein bereitgestelltes Online-Verfahren voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; sie kann durch Unterschrift oder nach Maßgabe des vorgesehenen Online-Verfahrens und der vereinsinternen Richtlinien erteilt werden. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung seines Antrages anzugeben.
- (4) Mit der Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen und der jeweiligen entsprechenden Abteilungszugehörigkeit zu benutzen und an den entsprechenden Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

- (3) Die Mitglieder haben die Satzung, Ordnungen sowie von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.
- (4) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anspruchsänderungen und Änderung der E-Mail-Adresse,
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.),
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Delegiertenversammlung festgelegten Beitragsordnung geregelt. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (2) Von den einzelnen Abteilungen kann zusätzlich die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschlossen werden.
- (3) In begründeten Fällen kann einem Mitglied auf Antrag Beitragsbefreiung, -ermäßigung oder -stundung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist per Brief, per Mail oder mit einer dafür vorgesehenen Online-Austrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. und 31.12. des Jahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere,

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) bei grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.
- (6) Gegen einen Ausschlussbeschluss nach Abs. 4 kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Ausschluss bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung wirksam.
- (7) Der Widerspruch wird der Ehren- und Schiedskommission zur Prüfung vorgelegt. Hält die Ehren- und Schiedskommission den Ausschluss für unbegründet oder in der beschlossenen Form für nicht angemessen, hat sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Widerspruchs schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat zur abschließenden vereinsinternen Entscheidung vorzulegen. Der Verwaltungsrat entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage; andernfalls bleibt der Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstands bestehen.
- (8) Wird der Ausschluss aufgehoben, lebt die Mitgliedschaft wieder auf, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.
- (9) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Verwaltungsrat
- (3) der geschäftsführende Vorstand
- (4) der Gesamtvorstand
- (5) die Ehren- und Schiedskommission

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder werden nach Maßgabe dieser Satzung durch gewählte Delegierte ausgeübt.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Mitgliedern des Gesamtvorstands, dem Vorsitzenden der Ehren- und Schiedskommission, sowie den gewählten Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche nach Maßgabe dieser Satzung. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder sowie weitere vom geschäftsführenden Vorstand eingeladene Personen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Stimmberechtigter Delegierter kann nur sein, wer Mitglied des Vereins und nach dieser Satzung stimmberechtigt ist. Gehört eine Person der Delegiertenversammlung aufgrund verschiedener Funktionen oder Ämter mehrfach an, kann sie ihr Stimmrecht

persönlich nur einmal ausüben. Soweit dadurch eine Abteilungs- oder Fachbereichsstimme nicht persönlich ausgeübt werden kann, kann die jeweilige Abteilungsleitung bzw. der zuständige Fachbereichsleiter für diese Delegiertenversammlung eine nach dieser Satzung stimmberechtigte und mit der Abteilung bzw. dem Fachbereich verbundene Person als Vertreter benennen. Die Benennung ist der Geschäftsstelle vor Beginn der Delegiertenversammlung in Textform mitzuteilen. Näheres regelt die Delegiertenordnung.

- (4) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und des Verwaltungsrats,
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Gesamtvereins; liegt der endgültige Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung noch nicht vor, kann die Delegiertenversammlung über einen vorläufigen Jahresabschluss beschließen. Der endgültige Jahresabschluss gilt auf dieser Grundlage als genehmigt, sofern sich gegenüber dem vorläufigen Jahresabschluss keine wesentlichen Änderungen ergeben und weder der Verwaltungsrat noch die Kassenprüfer innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses eine erneute Beschlussfassung verlangen.
 - c) Entlastung des Verwaltungsrats,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, soweit hierüber nicht bereits der Verwaltungsrat entschieden hat oder die Angelegenheit nach § 13 der Delegiertenversammlung vorgelegt wird,
 - e) Wahl des Verwaltungsrats,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des zuständigen Vereinsorgans,
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Ehrenordnung und Delegiertenordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - k) Gründung und Auflösung sowie Zusammenschlüsse von Abteilungen,
 - l) Beschlussfassung über Anträge,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten einer Abteilung sowie die Stimmenzahl eines Fachbereichs richten sich nach der jeweiligen Mitgliederzahl zum 1. Januar des Geschäftsjahres. Maßgeblich ist die der Geschäftsstelle vorliegende Mitgliederzahl zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- a) bis zu 100 Mitglieder einen Delegierten,
 - b) von 101 bis 200 Mitgliedern zwei Delegierte,
 - c) von 201 bis 300 Mitgliedern drei Delegierte,
 - d) von 301 bis 499 Mitgliedern vier Delegierte,
 - e) ab 500 Mitgliedern fünf Delegierte.

Für Fachbereiche gilt:

- f) ab 100 Mitgliedern eine Stimme,
- g) von 101 bis 250 Mitgliedern zwei Stimmen,
- h) ab 251 Mitgliedern drei Stimmen.

Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Delegiertenzahl findet nicht statt.

- (6) Die Delegierten werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Erster Delegierter einer Abteilung ist kraft Amtes der Abteilungsleiter. Sofern der Abteilung nach dem Delegiertenschlüssel mindestens zwei Delegierte zustehen, ist zweiter

Delegierter kraft Amtes der stellvertretende Abteilungsleiter. Weitere Delegierte werden, soweit der Abteilung nach dem Delegiertenschlüssel weitere Delegiertenplätze zustehen, von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht liegt grundsätzlich bei der Abteilungsleitung. Weitere Wahlvorschläge können aus der Mitte der Abteilungsversammlung eingebracht werden.

- (7) Jede Abteilung wählt zusätzlich einen Ersatzdelegierten. Der Ersatzdelegierte tritt in der Delegiertenversammlung an die Stelle eines verhinderten Delegierten der jeweiligen Abteilung, unabhängig davon, ob es sich um den Abteilungsleiter, den stellvertretenden Abteilungsleiter oder einen gewählten weiteren Delegierten handelt. Die Amtszeit des Ersatzdelegierten entspricht der Amtszeit der weiteren Delegierten. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Amtszeit der von der Abteilungsversammlung gewählten weiteren Delegierten sowie des Ersatzdelegierten beträgt drei Jahre und entspricht der laufenden Amtszeit der jeweiligen Abteilungsleitung. Sie endet mit der turnusgemäßen Neuwahl der Abteilungsleitung. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten weiteren Delegierten und der Ersatzdelegierte bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, soweit diese Satzung oder die Delegiertenordnung nichts Abweichendes bestimmt.
- (9) Scheidet ein gewählter weiterer Delegierter oder Ersatzdelegierter während der Amtszeit aus oder ist das Amt dauerhaft unbesetzt, kann die jeweilige Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine Ersatzperson benennen. Diese ist von der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen oder durch eine neu gewählte Person zu ersetzen.
- (10) Für Fachbereiche gilt analog zu den Abteilungen: Der zuständige Fachbereichsleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Gesamtvorstands und zugleich Delegierter des jeweiligen Fachbereichs in der Delegiertenversammlung. Weitere Delegierte werden, soweit dem Fachbereich nach Delegiertenschlüssel weitere Stimmen zustehen, durch den Fachbereichsleiter aus dem Kreis der mit dem Fachbereich verbundenen Personen benannt und durch den geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Im Verhinderungsfall kann der Fachbereichsleiter durch eine vom geschäftsführenden Vorstand benannte, für den Fachbereich verantwortliche Person vertreten werden.
Jedes Mitglied kann nur für eine Abteilung/Fachbereich als Delegierter gewählt werden. Näheres regelt die Delegiertenordnung.
- (11) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform einberufen. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung. Sie findet nach Möglichkeit innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Bericht des Verwaltungsrats,
 - c) Entlastung des Verwaltungsrats,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e) Wahlen, soweit diese anstehen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (12) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand, der Verwaltungsrat oder mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (13) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Ist auch dieser verhindert, wird die Delegiertenversammlung von einem Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.

- (14) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten beschlossen wird.
- (15) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (16) Antragsberechtigt zur Delegiertenversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Ersatzdelegierte sind vor der Delegiertenversammlung nicht antragsberechtigt; sie können Anträge nur während der Versammlung stellen, soweit sie einen verhinderten Delegierten wirksam vertreten. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingehen. Näheres regelt die Delegiertenordnung.
- (17) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und ihre Behandlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (18) Die Delegiertenversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.
- (19) Die Delegiertenversammlung kann eine Delegiertenordnung beschließen, die die weiteren Einzelheiten zur Durchführung dieses Paragraphen regelt. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.
- (20) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (21) Außerhalb einer Delegiertenversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren / E-Mail-Verfahren oder in Textform gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

§ 13 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist Organ des Vereins. Er begleitet und überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er vom geschäftsführenden Vorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die hierfür notwendigen Unterlagen nehmen.
- (2) Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und beruft diese ab. Die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Vor der Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt grundsätzlich über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Beschluss soll vor der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Kommt ein Beschluss des Verwaltungsrats aus tatsächlichen, organisatorischen oder sachlichen Gründen nicht zustande oder wird die Entlastung nicht erteilt, wird die Angelegenheit der Delegiertenversammlung zur Entscheidung oder erneuten Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Der Verwaltungsrat gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

(4) Zudem hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Zustimmung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- b) Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstand ausgearbeiteten Geschäftsordnung,
- c) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei sportpolitischen und strategischen Zielen,
- d) bei Bedarf repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen, Ehrungen,
- e) Folgende Geschäfte sind für den geschäftsführenden Vorstand stets zustimmungsbedürftig durch den Verwaltungsrat: Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Vereinsanlagen; Übernahme von Garantien, Bürgschaften, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten und ähnliche Haftung ab einem Betrag von 100.000 Euro,
- f) Abschluss von Darlehensverträgen ab einem Betrag von 100.000 Euro,
- g) Beteiligung an Gesellschaften und Gründung / Auflösung von Gesellschaften,
- h) Sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert je Einzelgeschäft von über 100.000 €.

Die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands kann für die in diesem Absatz genannten betragsmäßigen Wertgrenzen höhere Wertgrenzen bestimmen. Näheres, insbesondere das Verfahren und Ausnahmen bei Eilbedürftigkeit, regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands.

- (5) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Delegiertenversammlung gewählt, mit Ausnahme des ersten Verwaltungsrates, dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder aus sonstigem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig.
- (6) Aus den Reihen des Verwaltungsrats werden ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Bei Stimmengleichheit im Verwaltungsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (7) Zu Verwaltungsratsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Verwaltungsrat. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen während ihrer Amtszeit nicht zugleich eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand, im Gesamtvorstand, in einer Abteilungsleitung oder in der Ehren- und Schiedskommission ausüben.
- (8) Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Verwaltungsratssitzung findet mindestens einmal pro Quartal statt. Sitzungen können in Präsenz sowie als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
- (9) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren, in Textform oder im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Jeder Beschluss des Verwaltungsrats ist zu protokollieren.

- (10) Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung, schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten vor.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sind hauptamtlich tätig. Bestehende Arbeits- oder Anstellungsverhältnisse zum Verein bleiben durch die Bestellung, Abberufung oder Niederlegung des Amtes als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unberührt, soweit nichts Abweichendes gesondert vereinbart wird. Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat gesondert.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:
- a) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Erarbeitung der inhaltlichen und sportpolitischen Vereinsstrategie in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat,
 - e) Führung der operativen Geschäftsvorgänge und Leitung der Geschäftsstelle des Vereins,
 - f) Steuerung und Ausführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Erstellung und Umsetzung der Personalplanung,
 - h) Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung des Haushaltsplans, Bewirtschaftung des vom Verwaltungsrat genehmigten Haushaltsplans; Verwaltung, Zuteilung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich zur Regelung der internen Abläufe und Berechtigungen eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis bleibt von internen Zustimmungserfordernissen unberührt. Näheres zur internen Abstimmung, Mitzeichnung und Geschäftsverteilung regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands.
- (7) Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verpflichtet, die in dieser Satzung festgelegten Zustimmungserfordernisse einzuhalten. Die Zustimmungspflichten des Verwaltungsrats richten sich nach § 13 Abs. 4. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann eine nach der Geschäftsordnung erforderliche zweite Mitzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden

Vorsitzenden des Verwaltungsrats ersetzt werden. Die Einzelheiten der internen Mitzeichnung, Abstimmung und Eilfälle regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands.

- (8) Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands ist im Innenverhältnis auf Basis der Geschäftsordnung abzustimmen. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die laufende Geschäftsführung und nimmt die Funktion als Vorstandssprecher des Gesamtvereins in der internen und externen Kommunikation wahr. Kommt es bei wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Zustimmungserfordernissen, Mitzeichnungen oder sonstigen nach der Geschäftsordnung erforderlichen Abstimmungen, zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands der Verwaltungsrat.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu bilden, Aufgaben zu delegieren und interne Richtlinien oder Ordnungen zu erlassen, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit vorsieht. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Bestellungsurkunde niedergeschrieben.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen.
- (11) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Tagen in Textform einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder unter Nutzung sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel zulässig. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Abteilungen und Fachbereichen oder bei Verhinderung deren Stellvertretern sowie dem Jugendvertreter. Ebenfalls Mitglied des Gesamtvorstandes ist der Geschäftsstellenleiter.
- (2) Der Gesamtvorstand unterstützt die Vereinsorgane in grundsätzlichen und abteilungsübergreifenden Angelegenheiten und wirkt an der Verwirklichung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen sowie vom geschäftsführenden Vorstand entwickelten Ziele und Strategien mit. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht die beratende und unterstützende Begleitung des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere bei der Weiterentwicklung der sportpolitischen Leitlinien des Vereins und bei wesentlichen Fragen des Vereinslebens. Darüber hinaus bringt sich der Gesamtvorstand in die interne und externe Repräsentation des Vereins ein. Er wirkt zudem bei Ehrungen mit, insbesondere durch Vorschläge zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden sowie bei der Beratung über besondere Auszeichnungen nach Maßgabe der Ehrenordnung.
- (3) Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen zu Sitzungen des Gesamtvorstands einladen.

§ 16 Jugendvertreter

- (1) Der Jugendvertreter wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren nach den Bestimmungen einer Jugendordnung, die sich die Delegiertenversammlung gibt, gewählt.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsjugend im Gesamtvorstand zu vertreten. Der Jugendvertreter sollte das Alter von 25 Jahren nicht überschreiten.

§ 17 Ehren- und Schiedskommission

- (1) Die Ehren- und Schiedskommission wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Ehren- und Schiedskommission und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder der Ehren- und Schiedskommission dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Verwaltungsrats sein.
- (2) Aufgabe der Ehren- und Schiedskommission ist die Durchführung der Ehrenordnung.
- (3) Ferner ist es die Aufgabe der Ehren- und Schiedskommission Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären, zu schlichten, soweit sie deswegen angerufen wird. Bei Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss nach § 9 Abs. 4 des geschäftsführenden Vorstands prüft die Ehren- und Schiedskommission den Ausschluss. Hält sie den Ausschluss für unbegründet oder unangemessen, entscheidet der Verwaltungsrat abschließend vereinsintern. Andernfalls bleibt der Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstands bestehen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Die Kassenprüfer sollten nicht der Delegiertenversammlung angehören. Sie dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Der Verwaltungsrat bereitet die Wahl der Kassenprüfer vor und schlägt der Delegiertenversammlung geeignete Kandidaten vor, die an der jeweiligen Delegiertenversammlung zur Wahl ohne Stimmrecht teilnehmen können. Weitere Wahlvorschläge können bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung in Textform über die Geschäftsstelle an den Verwaltungsrat eingereicht werden. Die Wahl bleibt der Delegiertenversammlung vorbehalten.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand sind die Ergebnisse der Kassenprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand benachrichtigen.
- (3) Die Kassenprüfer geben dem Verwaltungsrat einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Statt der Prüfung durch gewählte Kassenprüfer kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung beauftragt.

§ 19 Abteilungen

- (1) Im Verein bestehen Abteilungen. Sie werden durch eine Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungen des Vereins sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln durch die Delegiertenversammlung gegründet oder aufgelöst. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und

verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein abteilungsübergreifendes Zusammenwirken bedingen.

- (2) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Wahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit aus, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter. Hier steht das Kooptionsrecht dem geschäftsführenden Vorstand zu. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. findet eine Neuwahl für dieses Amt statt.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt grundsätzlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode der Abteilungsleitung, längstens jedoch für drei Jahre, zwei Abteilungskassenprüfer. Abweichend hiervon kann die Wahl auch nur für das jeweilige Geschäftsjahr erfolgen. Über die Dauer der Wahlperiode entscheidet die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungskassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein und prüfen die Kassen- und Rechnungsführung der Abteilung rechtzeitig vor der ordentlichen Abteilungsversammlung. Sie berichten der Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Die Abteilungsversammlung besteht aus allen nach dieser Satzung stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilung und wird von der Abteilungsleitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Bekanntgabe auf der offiziellen Internetseite des Vereins unter der jeweiligen Abteilungsrubrik einberufen. Zusätzlich kann schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Die ordentliche Abteilungsversammlung soll mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Gesamtvereins und im ersten Halbjahr des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der Abteilungsleitung,
 - b) Bericht der Abteilungskassenprüfer,
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung,
 - d) Wahl der Abteilungskassenprüfer, soweit diese anstehen,
 - e) Wahl der Delegierten und des Ersatzdelegierten, soweit diese anstehen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge zur Abteilungsversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform, insbesondere per E-Mail, mit Begründung bei der Abteilungsleitung und der Geschäftsstelle eingehen.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Abteilungsleiters. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Delegiertenversammlung entsprechend, soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

- (5) Die Leiter der Abteilungen haben die Pflicht, den geschäftsführenden Vorstand – ohne besondere Aufforderung – über alle wesentlichen Geschäftsabläufe, wesentliche sportliche Aktivitäten und verpflichtende Personalangelegenheiten innerhalb der Abteilung umfassend und zeitnah in schriftlicher Form zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen

Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, geplante Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, geplante Arbeitsverträge und Sponsorenvereinbarungen. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes möglich.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (7) Die Abteilungen sind berechtigt, die Mitgliederzahl zu begrenzen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes erfordert.
- (8) Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei nicht genehmigter Etatüberschreitung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, den Abteilungsleiter abzusetzen.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand überprüft die Einnahmen- und Ausgabengestaltung der Abteilungen sowie ihre laufende Ertragslage. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des genehmigten Jahres- bzw. Saisonetats. Zu diesem Zweck kann der Geschäftsführende Vorstand den Abteilungen bei Bedarf eine Geschäftsordnung vorgeben. Der geschäftsführende Vorstand hat weiterhin das Recht bei Bedarf die Abteilungsleiter oder andere Mitglieder der Abteilungsleitung zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen beschließen, dass die Kassen- und Buchführung einer Abteilung ganz oder teilweise zentral durch den Verein geführt wird. Dies gilt insbesondere, wenn dies aus satzungsgemäßen, steuerlichen, organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist. Die Verantwortung der Abteilungsleitung für die Einhaltung des genehmigten Etats und die ordnungsgemäße Mittelverwendung bleibt unberührt.
- (11) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane oder bei vereinschädigendem Verhalten kann der geschäftsführende Vorstand den Abteilungsleiter oder andere Mitglieder der Abteilungsleitung abberufen und das entsprechende Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch besetzen.
- (12) Das Amt eines Abteilungsleiters kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes übernommen werden. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand für alle Aktivitäten der Abteilung verantwortlich. Er schlägt die Zielsetzung der Abteilung und die Vorgehensweise bei der Umsetzung sowie den Haushaltsentwurf der Abteilung zur Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand vor.
- (13) Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.
- (14) Abteilungen sind nicht berechtigt, den Gesamtverein durch Abschluss von Geschäften vermögensrechtlich zu verpflichten.
- (15) Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf des Beschlusses einer Abteilungsversammlung sowie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (16) Zur Unterstützung der Abteilungen und Koordination der Sportkonzepte kann der geschäftsführende Vorstand einen ggf. hauptamtlichen fachlichen Leiter bestellen.

§ 20 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und in der Regel hauptamtlich geführt werden.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand geregelt.
- (3) Dieser kann auch spezifische Fachbereichsbeiträge festlegen.

§ 21 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 22 Haftung der Mitglieder

Den Sportlern aller Abteilungen ist es zur Pflicht zu machen, sich auf der Sportstätte und bei Vereinszusammenkünften sportlich einwandfrei zu benehmen. Dieses gilt auch in Bezug auf sportliches Verhalten während der Spiele und auch der Wettkämpfe. Der TSV SCHOTT Mainz e.V. übernimmt für evtl. durch Sportler oder Vereinsangehörige angerichtete Schäden keine Haftung. Jedes Mitglied hat für die durch sein Verhalten angerichteten Schäden aufzukommen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern gilt die gesetzliche Regelung.

§ 23 Redaktionsklausel

- (1) Satzungsänderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts, des Finanzamts oder zuständiger Sportverbände sowie rein redaktionelle Änderungen kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen, soweit sie den wesentlichen Inhalt der Satzung nicht verändern.
- (2) Insofern verzichtet die Delegiertenversammlung auf ihre Zustimmungsrechte.

§ 24 Vereinsbeschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats, des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsversammlungen sowie der Ehren- und Schiedskommission ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

§ 25 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Einschränkung der Verarbeitung,

- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - f) Datenübertragbarkeit,
 - g) Widerspruch,
 - h) Beschwerde.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

- (1) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins willigen durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Videoaufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- (3) Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Monaten, frühestens jedoch nach zwei Wochen, einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten beschlussfähig ist.

- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz mit der Maßgabe, dass sie es nur unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu sportlichen Zwecken verwenden darf.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.06.2026 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 20.04.2015 außer Kraft.

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Der bisherige Vorstand nach § 26 BGB auf Grundlage der bisherigen Satzung bleibt auch nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister so lange im Amt, bis der Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung den neuen geschäftsführenden Vorstand bestellt hat.
- (2) Der erste Verwaltungsrat wird bereits durch die Mitgliederversammlung gewählt. Abweichend von § 13 Abs. 7 können Mitglieder des bisherigen Vorstands, die nicht dem künftigen geschäftsführenden Vorstand angehören, in den ersten Verwaltungsrat gewählt werden.
- (3) Der gewählte erste Verwaltungsrat ist bereits vor Eintragung dieser Satzung berechtigt, vorbereitende Beschlüsse zur Bestellung des künftigen geschäftsführenden Vorstands zu fassen und die entsprechenden Arbeits- oder Anstellungsverträge vorzubereiten. Die Bestellung sowie die Arbeits- oder Anstellungsverträge werden erst mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister oder zu einem darin bestimmten späteren Zeitpunkt wirksam.
- (4) Soweit vor Eintragung dieser Satzung rechtsverbindliche Erklärungen erforderlich sind, werden diese durch den bisherigen Vorstand nach § 26 BGB nach Maßgabe der bisherigen Satzung abgegeben.
- (5) Die nächste ordentliche Versammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung findet als Delegiertenversammlung statt. Die Abteilungen und Fachbereiche haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens vier Wochen vor dieser Versammlung nach Maßgabe dieser Satzung zu wählen bzw. zu benennen.